

27.04.1988

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/2149 (Neudruck)
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme
ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

Berichterstatter Abgeordneter Schmidt SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2149
(Neudruck) - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses
angenommen.

Datum des Originals: 27.04.1988/Ausgegeben: 29.04.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-
seldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 38, zu beziehen.

3,167-2

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/2149 (Neudruck)

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Zuweisung und Aufnahme
ausländischer Flüchtlinge (Flücht-
lingsaufnahmegesetz - FlÜAG)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Zuweisung und Aufnahme
ausländischer Flüchtlinge (Flücht-
lingsaufnahmegesetz - FlÜAG)

Artikel I

Das Gesetz über die Zuweisung und
Aufnahme ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz
- FlÜAG) vom 27. März 1984 wird
wie folgt geändert:

Artikel I

Das Gesetz über die Zuweisung und
Aufnahme ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG)
vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214)
wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden die Wörter

"Abschnitt I
Aufnahme ausländischer Flüchtlinge"
eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die
Wörter "16. Juli 1982 (BGBl. I
S. 946)" durch die Wörter "6. Ja-
nuar 1987 (BGBl. I. S. 89)" er-
setzt.3. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter
"24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613),
geändert durch Gesetz vom 22. De-
zember 1983 (BGBl. I S. 1532),"
durch die Wörter "20. Januar 1987
(BGBl. I S. 401)" ersetzt.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt
ergänzt:

"bei nachfolgend geduldetem Aufent-
halt bis zur Aufhebung der Duldung,"

wird gestrichen

4. Nach § 8 wird folgender Abschnitt eingefügt:

"Abschnitt II
Sonderregelungen für andere ausländische Flüchtlinge

§ 9
Personenkreis

Dieser Abschnitt gilt für Gruppen ausländischer Flüchtlinge, die nicht unter Abschnitt I fallen und denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift generell eine Bleibemöglichkeit einräumt.

§ 10
Kostenregelung

(1) Das Land erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Hälfte der Leistungen, die sie nach § 120 BSHG einem Flüchtling erbringen, dem die Ausländerbehörde aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung nach § 9 den Aufenthalt ermöglicht.

(2) Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattungsmöglichkeit nach § 108 BSHG oder auf andere Weise besteht.

(3) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften für das Erstattungsverfahren."

5. Vor dem bisherigen § 9 werden die Wörter

"Abschnitt III
Schlußvorschrift"
eingefügt.

6. Der bisherige § 9 Satz 1 wird § 11.

7. Der bisherige § 9 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt für Sozialhilfeleistungen, die dem Hilfeempfänger für Bedarfszeiträume während der Geltungsdauer dieses Gesetzes erbracht werden.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des durch Artikel I Nummer 4 neu geschaffenen § 9, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, am 1. Januar 1989 in Kraft. Es tritt mit Ausnahme von Artikel I Nummern 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

3167-6

A Allgemeines

Durch Beschluß des Landtags vom 8. Juli 1987 (siehe Plenarprotokoll 10/52, S. 4480 ff.) wurde der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2149 (Neudruck) - an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - federführend - und zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuß, an den Ausschuß für Kommunalpolitik und den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.

Mit dieser Änderung will die Fraktion der CDU erreichen, daß die entstehenden Kosten für die Unterstützung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern nicht mehr länger auf die Gemeinden abgewälzt werden, sondern vom Land voll übernommen werden. Dies sei eine staatspolitische Aufgabe, die vom Land auch zu erfüllen sei.

Der Ausschuß für Innere Verwaltung hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 8. Oktober und 12. November 1987 befaßt und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf nicht Stellung zu nehmen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Februar 1988 abschließend beraten und gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 8. Oktober 1987, 28. Januar und 17. März 1988 mit dem Gesetzentwurf befaßt.

Am 17. März 1988 behandelte der Ausschuß den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU auf der Grundlage der Vorlage 10/1467 abschließend und bezog dabei den Änderungsantrag der Fraktion der SPD gemäß Vorlage 10/1491 ein:

Mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. wurde zunächst der Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Vorlage 10/1491) angenommen und dann der so geänderte Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2149 (Neudruck) - mit den Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der F.D.P. insgesamt angenommen.

Der Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 25. November 1987, 2. März und 27. April 1988 beraten.

B Einzelberatungen

Die Fraktion der SPD legte zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU einen Änderungsantrag vor. Danach soll – so der Sprecher der Fraktion der SPD – das Land den Trägern der Sozialhilfe die Hälfte der Leistungen auf die Dauer von drei Jahren erstatten, die sie nach § 120 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) einem Flüchtling erbringen, dem die Ausländerbehörde aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung den Aufenthalt ermöglicht. Die Erstattung soll ausgeschlossen bleiben, wenn eine Erstattungsmöglichkeit nach § 108 BSHG oder auf andere Weise besteht. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales soll die erforderlichen Verwaltungsvorschriften für das Erstattungsverfahren erlassen.

Der Sprecher der Fraktion der CDU legte dar, der Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Vorlage 10/1491 – beschäftige sich sehr detailliert mit der Materie. Ihn interessiere, welche sachliche Begründung es für die Fraktion der SPD dafür gebe, die Erstattung zunächst auf drei Jahre zu befristen. Weiterhin hätte er gern eine detaillierte Beschreibung der Personengruppen, die in die Erstattung einbezogen werden sollten.

Der Sprecher der Fraktion der SPD stellte fest, seine Fraktion gehe in ihrem Antrag zunächst von drei Jahren aus, weil sie meine, die Entwicklung müsse sorgfältig beobachtet werden und könne eben auch Anlaß für Änderungen sein. Ein weiterer Grund für die Befristung sei die Haushaltssituation des Landes, die es kaum zulasse, sich auf Jahre hin fest zu binden. Grundlage für die Formulierung des Antrags der Fraktion der SPD sei im wesentlichen das Schreiben des Innenministers vom 8. Januar 1988 gewesen, das den Fraktionsvorsitzenden zugegangen sei. In der Vorlage des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen seien die Gründe für die Duldung bestimmter Gruppen zu entnehmen. Daran könnten sich im Laufe der Zeit Änderungen ergeben. Mit dem Gesetzentwurf sei demnach quasi nur ein Gerüst gesetzt. Veränderungen der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in den Herkunftsländern müßten ständiger Beobachtung unterliegen und auch Konsequenzen haben.

Die darin beschriebenen Entwicklungen habe man berücksichtigt. Nach seiner Meinung trage der Änderungsantrag der gegenwärtigen Situation Rechnung und gehe in die richtige Richtung.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen führte bezüglich der Personengruppen, die in die Erstattung einbezogen werden sollten, aus, es handele sich um all diejenigen, die durch Duldung des Landes in Nordrhein-Westfalen verblieben.

Die Landesregierung beobachte ständig die Entwicklungen in den Herkunftsländern der Asylanten. Dies habe etwa im Hinblick auf Polen auch schon zu Konsequenzen geführt. Veränderungen der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse sollten nach seiner Auffassung Einfluß auf die Entscheidungen haben. Wenn nicht Leben und Gesundheit in Gefahr seien, sei man nicht zuständig.

Der Sprecher der Fraktion der CDU sei der Auffassung, daß sich die Fraktion der SPD mit ihrem Antrag ein großes Stück in die richtige Richtung bewegt habe. Er gehe davon aus, daß die 50 %ige Regelung als Ausdruck der finanzpolitischen Not zu interpretieren sei. Ansonsten beinhalte sie vom Grundsatz her die Anerkennung der Richtigkeit des Anliegens der Fraktion der CDU, daß die Erstattung der Sozialhilfe für die in Rede stehende Personengruppe eine staatliche und keine kommunale Aufgabe sei. Wenn man die Richtigkeit eines Arguments erkannt habe, gebe es allerdings keine Gründe, die dafür sprächen, nur die Hälfte des Weges zu gehen.

Auch die Art des Vorgehens müsse als etwas merkwürdig bezeichnet werden. Die Landesregierung lege eine achtseitige Beschreibung möglicher Varianten vor - siehe Vorlage 10/1467 -, ohne eine Entscheidung zu treffen, während die Fraktion der SPD als Handelnder auftrete. In der Variantenbeschreibung der Landesregierung finde sich die Angabe, daß 1989 bei 100 %iger Erstattung mit etwa 180 Mio DM zu rechnen sei. In der Antwort auf eine entsprechende Kleine Anfrage habe die Landesregierung dagegen noch von Kosten in Höhe von 48 Mio DM gesprochen. Der Sprecher fragt, ob die 180 Mio DM auch im Lichte der aktuellen Entwicklung noch realistisch seien. Diese Frage sei von großer Bedeutung, weil eine 50 %ige Regelung bei drastisch ansteigenden Zahlen bei den Kommunen nicht mehr bewirken würde, als lediglich ein Auffangen der zusätzlich entstehenden Kosten.

Die Landesregierung führe auf Seite 7 der Vorlage aus, daß alles dafür spreche, die Normierung des Erstattungsanspruchs in einem selbständigen Gesetz vorzunehmen. Die Fraktion der SPD dagegen schlage ebenso wie die Fraktion der CDU eine Ergänzung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vor. Deshalb bitte er den Minister um Auskunft, wie er den von der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU eingeschlagenen Weg bewerte.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erläuterte, diese 48 Mio DM, von denen in der Antwort auf die Kleine Anfrage ausgegangen worden sei, hätten für Anfang 1987 gegolten. Seitdem habe sich sehr viel verändert. Niemand könne die Garantie dafür übernehmen, daß die Zahl, von der heute ausgegangen werde, in einem Jahr tatsächlich noch Geltung haben werde, denn die Entwicklung sei exakt nicht zu übersehen, obwohl er den angegebenen Wert für realistisch halte.

Nordrhein-Westfalen sei das erste Bundesland, das an die Kommunen Sozialhilfeleistungen für diesen Personenkreis erstatte. Eine 50 %ige Regelung sei ein sehr positiver Schritt in Richtung auf die Kommunen.

Die Beratungen in seinem Hause hätten zu dem Ergebnis geführt, daß die Einführung der Regelung sowohl über eine Gesetzesänderung, als auch über ein eigenes Gesetz möglich sei.

Der Sprecher der Fraktion der SPD hält die vorgeschlagene Regelung für wegweisend, weil Nordrhein-Westfalen mit ihr als erstes Bundesland entsprechend aktiv werde. Deshalb sollte sich die Fraktion der CDU, wenn der Antrag der SPD auch nicht voll den Intentionen der CDU gerecht werde, dem nicht verschließen. Finanzpolitische Notwendigkeiten hätten zu der Entscheidung für eine 50 %ige Regelung geführt.

Bei der Abstimmung im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 27. April 1988 wurde der Änderungsantrag der Fraktion der SPD - Vorlage 10/1491 - mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen.

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2149 (Neudruck) - wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. abgelehnt.

Der nunmehr geänderte Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2149 (Neudruck) - wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen.

Bräuer
Vorsitzender